

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

23. Sitzung, 1. Teil, 28.02.1900

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

## XXVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreißundzwanzigste Sitzung. I. Theil.

Oldenburg, den 28. Februar 1900, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Erweiterung des Schullehrer-Seminars in Oldenburg.
  2. Bericht desselben zur zweiten Lesung der Vorlage, betreffend Erweiterung des Schullehrer-Seminars in Wechta.
  3. Bericht des Justizauschusses über die Vorlage, betreffend Neubildung des Staatsgerichtshofes.
  4. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Ablösung von Dienstbarkeiten. 1. Lesung.
  5. Bericht desselben über die Petition der Gemeinden Kronweiler, Niederbrombach, Oberbrombach, Röhweiler, Siesbach, Sonnenberg, Nockenthal und Winnenberg im Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Zusammenlegung ihres Grundbuch- und Katasteramtes.
  6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung wegen eines Zuschusses von 7000 *M.* aus den Mitteln des Landeskulturfonds zu den Theilungskosten des Steinfeld-Ehrendorfer Moores.
  7. Bericht desselben über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Zusatz zum Gesetze vom 14. Februar 1883 wegen Errichtung einer Bodencreditanstalt für das Herzogthum Oldenburg. 1. Lesung.
  8. Bericht desselben zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 28. März 1876, betreffend die Diäten und Transportkosten der bei den Aemtern angestellten Civilstaatsdiener für Dienstreifen innerhalb des Amtsbezirks.
  9. Bericht desselben zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Niendorf, Klein-Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Haffkrug, und betreffend Bildung eines Ostseebäderfonds.
  10. Bericht desselben über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend den Neubau des Amtsgerichtsgebäudes in Oldenburg (§. 215 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg). 1. Lesung.
  11. Mündlicher Bericht desselben über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Anstellung eines sechsten Lehrers an der Navigationschule in Elsfleth.

12. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Uebertragung von 34 000 *M.* auf die Finanzperiode 1900/1902 für den Durchstich an der Holler Bucht.
13. Mündlicher Bericht desselben über die Petition der Augustfehrner Kolonatbesitzer wegen Ueberlassung von Staatsländereien für den Preis von 5 *M.* pro ha.
14. Mündlicher Bericht desselben über das Gesuch des Schulausschusses der Schulacht Grünefeld um Gewährung weiterer Mittel für den Schulhausbau.
15. Bericht des ständigen Landtagsausschusses über seine Thätigkeit während der Finanzperiode 1897/99 und Neuwahl des ständigen Landtagsausschusses für die Finanzperiode 1900/1902.

### Vorsitzender: Präsident Gros.

Am Regierungstische: Minister Flor, Exc., Geh. Oberregierungsath Ahlhorn, Geh. Oberregierungsath Willich, Geh. Oberregierungsath Dugend, Geh. Oberfinanzrath Bucholz, Oekonomierath Heumann, Amtsassessor Münzebrock.

Präsident Gros eröffnet die Sitzung.

Der Schriftführer Abg. Dittmer verliest das Protokoll der letzten Sitzung, dasselbe wird genehmigt, sodann die Eingänge. Der Landtag ist mit der Verweisung an die betreffenden Ausschüsse einverstanden.

**Präsident:** Es sei ein Schreiben Seitens der Großherzoglichen Staatsregierung eingegangen, betreffend die Verlängerung des Landtages bis zum 15. März d. J.

Dasselbe wird vom Abg. Hollmann verlesen.

**Präsident:** Den Abg. Mfs habe er krankheitshalber vom 26. d. Mts. an auf acht Tage beurlaubt, ferner den Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) Todesfalles halber bis zum 3. März. Der Abg. Hoyer bitte wegen dringender Geschäfte bis zum 15. März um Urlaub.

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden.

**Präsident:** In der gestern stattgehabten Wahl des oldenburgischen Wahlkreises sei dieselbe auf den Herrn Landgerichtsraths Kunde gefallen, welcher auch anwesend sei und den er willkommen heiße. Derselbe sei berechtigt, jetzt schon an Berathung und Abstimmung theilzunehmen. Die Wahlprüfung könne erst in der nächsten Sitzung vorgenommen werden. Die Wahllisten seien der zweiten Abtheilung zur Prüfung überwiesen.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten. Auf die Verlesung der schriftlichen Berichte wird verzichtet.

**I. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Erweiterung des Schullehrer-Seminars in Oldenburg.**

Berichterstatter: Abg. Hollmann.

Da Anträge zur zweiten Lesung nicht eingegangen sind, wird der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle der Vorlage, wie sie in der ersten Lesung sich gestaltet hat, auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, ohne Erörterung angenommen.

**II. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung der Vorlage, betreffend Erweiterung des Schullehrer-Seminars in Veßta.**

Berichterstatter: Abg. Burlage.

Da Anträge zur zweiten Lesung nicht eingegangen sind, wird der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle den Anträgen der Vorlage mit den besagten Aenderungen auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, ohne Erörterung angenommen.

**Präsident:** Den 3. Punkt der Tagesordnung bitte er vorläufig noch auszusetzen, da noch Vorschläge bezl. der Wahl schriftlich gemacht werden sollten.

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden.

**IV. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Ablösung von Dienstbarkeiten. 1. Lesung.**

Es erhält das Wort der

Berichterstatter Abg. Schüb: Die Entwicklung der Ostseebäder habe den Landtag wiederholt beschäftigt und die Ansichten betreffs der Mittel der Hebung seien sehr auseinander gegangen. Besonders Scharbeutz sei außerordentlich häufig genannt, ja man habe sogar daran gedacht, dorthin eine Kommission zu schicken zur Besichtigung des Strandes. Mit Petitionen, durch die Zeitungen seien die erheblichsten Bemühungen gemacht, die allerdings auf den Ausschuß nicht den geringsten Einfluß ausgeübt hätten, ob etwa auf den Landtag, das müsse die Verhandlung lehren. Mit den Interessenten sei eine gütliche Einigung wohl versucht worden, die Petitionen gäben allerdings nicht davon an. Solche Versuche seien aber an den Forderungen der Scharbeutzer gescheitert. Auch sei es übertrieben, wenn von einem werthvollen Weiderecht gesprochen werde. Dasselbe bringe jährlich 20 *M.* Ertrag. Das sei doch wahrhaftig nicht werthvoll. Die Scharbeutzer seien auch gar nicht abgeneigt, dies Weiderecht abzulösen, sie wollten nur eine viel zu hohe Entschädigung, die sie bei gesetzlicher Regelung der Sache nicht herauschlagen könnten. Der Provinzialrath habe sich einstimmig für die Annahme des Gesetzesentwurfes erklärt und er bitte den Landtag, dasselbe zu thun. Die vorgenommenen Aenderungen seien lediglich redaktioneller Natur.

Zu dem Ausschußantrage *Nr.* 1:

Annahme des §. 1,

bemerkt der

Abg. Röper: Im §. 1 würde von den Grand- und Sandnutzungsrechten gesprochen. Er frage die Regierung, ob darin auch der Grand am Ostseestrand mit einbegriffen

sei, welcher dort zur Wegeverbesserung entnommen würde. Die Leute müßten diese Erlaubniß behalten.

Reg.-Komm. **Münzebrock:** Es liege nicht in der Absicht der Regierung, die Grandentnahme weiter zu beschränken als nöthig sei für die Anlegung von Promenadenwegen und für die Befestigung des Strandes.

Die Ausschufsanträge

№ 1, № 2:

Annahme der §§. 1—5 einschl.,

№ 3:

Annahme des §. 6 mit der Aenderung, daß der letzte Satz des Absatzes 4: „Vormünder bedürfen keiner obervormundschaftlichen Genehmigung“ ersetzt wird durch: „Ein Vormund bedarf nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts“.

№ 4:

Annahme der §§. 7 bis 9 einschließlich,

№ 5:

Annahme des §. 10 mit der Maßnahme, daß Absatz 3 gestrichen und zwischen dem vorletzten und letzten Absatz folgender Absatz eingeschoben wird:

„Sind mehrere Entschädigungsberechtigte betheilig, so soll die ihnen nach dem zweiten Absatz zustehende Ernennung in der Weise erfolgen, daß für sämmtliche in demselben Gemeindebezirke belegenen gleichartigen Gegenstände derselbe Sachverständige gemeinschaftlich ernannt wird. Zu diesem Zwecke hat die Ablösungskommission bezw. der Vorsitzende sämmtliche Entschädigungsberechtigte unter der Verwarnung zu laden, daß die Nichterschienehen an den Beschluß der Erschienehen gebunden seien. Bei dem Beschluß entscheidet die nach der Kopffzahl zu berechnende relative Stimmenmehrheit der Erschienehen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los“.

№ 6:

Annahme der §§. 11 bis 13 einschließlich,

№ 7:

Absatz 3 des §. 14 wird gestrichen und ersetzt durch: „Der Entschädigungsberechtigte sowie jeder dingliche Berechtigte kann die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften bei diesem Gerichte beantragen.“

№ 7a:

Annahme des §. 14 mit der aus dem Antrage 7 sich ergebenden Aenderung.

№ 8:

Annahme des §. 15 mit der Aenderung, daß Absatz 1 folgende Fassung erhält:

„Gegen alle Verfügungen und Entscheidungen der Ablösungskommission ist innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen vom Tage der Eröffnung bezw. der Zustellung ab Rekurs an die Revisionsbehörde zulässig“.

№ 9:

Im §. 16 Absatz 1 werden die Worte „Grundbuchgericht“ durch „Grundbuchamt“ und „Artikel“ durch „Grundbuchblatt“ ersetzt. Im Absatz 2 ist nach dem Worte „Ablösungserklärung“ einzuschalten „und Berichtigung des Grundbuchs“, und ist das Wort „erfolgt“ zu ersetzen durch „erfolgen“.

№ 10:

Annahme des §. 16 mit den aus dem Antrage № 9 sich ergebenden Aenderungen,

№ 11:

Annahme der §§. 17 bis 19 einschließlich,

№ 12:

Der Landtag wolle die Petition der Hufner H. Sick und Genossen und die des Carl Warning und Genossen behufs Ablehnung der Anlage 3 für erledigt erklären,

werden ohne Erörterung angenommen.

**Präsident:** Anträge zur zweiten Lesung bitte er bis Donnerstag Abend 7 Uhr einzureichen.

V. Bericht des Justizauschusses über die Petition der Gemeinde Kronweiler, Niederbrombach, Oberbrombach, Röhweiler, Siesbach, Sonnenberg, Kockenthal und Winnenberg im Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Zusammenlegung ihres Grundbuch- und Katasteramtes.

Das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. **Schütz:** Als im Jahre 1882 das Amtsgericht Kockfelden aufgehoben sei, seien die Bezirke dieses Amtsgerichtes dem Amtsgericht Birkenfeld zugeheilt, die hier genannten Gemeinden jedoch dem Amtsgericht Oberstein überwiesen worden, wo sich auch ihr Katasteramt befand. Nun sei 1894 das Amtsgericht Kockfelden wieder eingerichtet und die hier fraglichen Gemeinden seien wieder nach Birkenfeld gekommen, während das Katasteramt in Oberstein geblieben sei. Es sei natürlich sehr mißlich und nachtheilig, wenn das Grundbuchamt in Birkenfeld, das Katasteramt in Oberstein sich befinde. Das sei zeitraubend und mache sehr viel Kosten. Deshalb würde eine Zusammenlegung gerechtfertigt sein. Ferner hätten die Gemeinden den Wunsch, wieder mit Oberstein verbunden zu werden, weil sie näher beiliegen und dorthin mehr Beziehungen hätten. Jedoch solle dazu nach der Erklärung der Regierung keine Aussicht sein. Dieser Wunsch ließe sich also nicht erfüllen. Jedoch werde sich hoffentlich eine Zusammenlegung des Grundbuch- und Katasteramtes ermöglichen lassen.

Abg. **Jungbluth:** Diese Angelegenheit sei bereits im vorigen Landtag durch den Abg. Weizel zur Sprache gebracht. Der Uebelstand würde in den Gemeinden schwer empfunden. Eine Zusammenlegung lasse sich vielleicht dergestalt ermöglichen, daß sie zu dem Amtsgericht kämen, welches am wenigsten belastet sei. Das sei Birkenfeld. Nun gravitirten diese Gemeinden aber mehr nach Oberstein. Da möchte ein Ausweg ja nicht so leicht sein. Aber die Staatsregierung werde hoffentlich den rechten Weg finden und Recht und Billigkeit gewähren.

Der Ausschußantrag:

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, die Petition in der Richtung zu prüfen, ob die bezeichneten Gemeinden den Fortschreibungsbezirk Birkenfeld überwiesen werden können, und eventuell die Bitte der Petenten zu berücksichtigen, wird angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung wegen eines Zuschusses von 7000 *M.* aus den Mitteln des Landeskulturfonds zu den Theilungskosten des Steinfeld-Ehrendorfer Moores.

Das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. **Quatmann**: Es handele sich hier um eine Theilung, wie sie wohl selten vorkomme. Dieselbe sei 1863 begonnen und jetzt erst zum Abschluß gekommen. Die Kosten beliefen sich auf 50—60 000 *M.* Wäre man mit der Theilung 10 Jahre später angefangen, wo das Markentheilungsgesetz erlassen gewesen wäre, dann wäre man mit ca. 20 000 *M.* weniger ausgekommen. Die Kosten seien vielfach durch Grenzstreitigkeiten entstanden, dann seien auch nicht immer Beamte dagewesen, um die Sache auszuführen. Die Staatsregierung halte es für billig, freiwillig einen wesentlichen Theil der Kosten zu übernehmen, wolle 7000 *M.* der Markenkasse erstatten und etwa 3000 *M.* aufgelaufene Gebühren nachträglich durch Erlaß ausgleichen. Der Ausschuß habe dem zugestimmt und er bitte vom Landtage daselbe.

Der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle sich mit der Zahlung eines Zuschlages zu den Kosten der Theilung des Steinfeld-Ehrendorfer Moores aus den Mitteln des Landeskulturfonds bis zum Betrage von 7000 *M.* einverstanden erklären, wird angenommen.

VII. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Zusatz zum Gesetz vom 14. Februar 1883 wegen Errichtung einer Bodenkreditanstalt für das Herzogthum Oldenburg. (1. Lesung.)

Es erhält das Wort der

Berichterstatter Abg. **Meyer** (Holte): Er könne sich im wesentlichen auf den schriftlichen Bericht beziehen. Die Ursache zu diesem Gesetzentwurf liege in dem gestiegenen Zinsfuß. Solange derselbe mäßig gewesen sei, hätte die Anstalt auf dem jetzigen Wege genügend Mittel schaffen können. Die Steigerung des Zinsfußes bedinge jedoch eine Aenderung der Anstalt insofern, als jetzt Obligationen, die seitens des Inhabers unkündbar seien, ausgegeben werden sollten. Im 21. Landtage bei Errichtung der Anstalt hoffte man, daß durch das Recht jederzeitiger Kündigung seitens des Inhabers eine besondere Beliebtheit des Papiers geschaffen würde. Diese Voraussetzung habe sich nur theilweise erfüllt. Denn die Papiere der Anstalt hätten nicht gerade erheblich höher im Kurs gestanden, als andere sichere  $3\frac{1}{2}\%$  Effekten, denen das Recht der Kündbarkeit mangelt. In neuerer Zeit sei es der Bodenkreditanstalt schwer geworden, sich die erforderlichen Mittel zu verschaffen, um den An-

trägen auf Darlehensgewährung zu genügen. So sei es etwa seit Juli 1899 ihr nur möglich gewesen, Darlehen bis zur Höchstgrenze von 1000 *M.* zu verleihen; betreffs weiterer Befriedigung des Kredits habe sie leider versagt. Man hätte schon früher ein anderes Verfahren versuchen sollen und eventuell eine Gesetzesänderung rechtzeitig beantragen müssen. Da jedem ordentlichen Landtage ja gesetzlich ein Rechenschaftsbericht erstattet werde, so hätte auch der Landtag wohl darauf dringen können, jedoch ergreife in solchen Fällen gewöhnlich die Regierung die Initiative. Wäre das rechtzeitig geschehen, so wäre in den für die Geldbeschaffung so sehr schwierigen Zeiten vielleicht keine Kalamität eingetreten und hätten größere Darlehensbewilligungen nicht versagt werden brauchen. Auch sei es nach Ansicht des Ausschusses zu bedauern, daß die Staatsregierung nicht auf anderem Wege eine Befriedigung des Geldbedarfes versucht habe, der bei dem Vorhandensein verfügbarer Fonds doch wohl möglich gewesen.

Der Ausschuß habe dem Landtage vorgeschlagen, zu dem Entwurfe der Staatsregierung seine Zustimmung zu erklären, er gehe aber noch etwas weiter wie die Regierung, indem er die Einrichtung, um welche es sich hier handelt und die Verwaltung der Anstalt einer kritischen Betrachtung unterziehe, die zu dem Antrage *Nr.* 2 Veranlassung gäben. Ein solches Institut sei, als es sich um die Gründung der Bodenkreditanstalt zu Anfang der achtziger Jahre gehandelt habe, gewünscht worden von den landwirtschaftlichen Kreisen, in deren Interesse habe der 21. Landtag, wie aus den gedruckten Verhandlungen desselben zu ersehen sei, die Errichtung dieser Anstalt beschlossen. Nun habe es sich aber herausgestellt, daß die auf Häuserhypotheken ausstehende Gesamtsumme fast gerade so hoch sei, wie die der ländlichen Hypotheken. An sich schade das ja nicht, aber er hätte doch lieber gesehen, wenn der ländliche Bodenkredit mehr an der Anstalt partizipire. Das Prinzip der allmählichen Amortisation der Darlehen durch Uebernahme eines festen Zuschlages zu den Zinsen empfehle sich doch nach der allgemein als richtig anerkannten Anschauung ganz besonders für den ländlichen Bodenkredit. Nach Aeußerungen des Herrn Regierungskommissars sei aber vielfach die Erfahrung gemacht, daß darlehenssuchende Grundbesitzer dieser Kategorie einen großen Mangel an Verständniß gerade für diese Einrichtung kund geben und vielfach auch noch völlige Unkenntniß darüber herrsche.

Allein das sei jedenfalls nicht der Hauptgrund, der die Anstalt in den ersten  $1\frac{1}{2}$  Jahrzehnten etwa zu einer weiter gehenden Inanspruchnahme der besseren ländlichen Kreditnehmer nicht recht hat gelangen lassen. Dieser Grund lag wohl am meisten in dem Umstande, daß man das halbe Prozent, welches die Anstalt für Verwaltungskosten und zur Bildung eines Reservefonds gesetzlich zu heben berechtigt war, bis 1896 auch wirklich in voller Höhe in Anspruch genommen. Eine solche Vermehrung der Kosten müßte aber als eine unberechtigte Zumuthung gelten, die in ihrer Höhe am meisten dadurch in die Erscheinung tritt, daß man sie in Vergleich zieht zu der gesetzlich niedrigsten Amortisationsrate von ebenfalls  $\frac{1}{2}\%$ . In diesem Falle trägt man mit dem  $\frac{1}{2}\%$  in ca. 60 Jahren das ganze Darlehen ab und in jenem deckt man damit nur die Verwaltungskosten

Berichte. XXVII. Landtag.

39

und die Anforderungen des Reservefonds. Seitdem nun im Jahre 1896 das halbe Prozent in ein zehntel Prozent umgewandelt worden, sei sogleich eine bemerkbare Steigerung des Geschäftsumfanges erfolgt, welche sicher noch viel erheblicher angewachsen, wenn nicht gerade in der letzten Zeit der aber schon angedeutete Mangel an Mitteln eingetreten. Hoffentlich gelinge es durch die neue Art der Geldbeschaffung und auf dem Wege des Entgegenkommens der Verwaltung gegen die Wünsche des kreditsuchenden Publikums die Anstalt mehr und mehr zu heben. Diesbezüglich dürfe auf die in Antrag *N* 2 besetzten Gegenstände besonders hingewiesen werden. Im Uebrigen empfehle Redner namens des Ausschusses Annahme des Entwurfs.

**Präsident:** Der Abg. Meyer habe bereits über beide Anträge gesprochen; er stelle deshalb die Ausschußanträge:

*N* 1:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

*N* 2:

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung:

1. in eingehende Berathung darüber einzutreten, durch welche geeignete Maßnahmen die Wirksamkeit der Bodenkreditanstalt besonders in Hinsicht auf die Beleihung ländlichen Grundbesitzes und speziell zum Zwecke der Förderung der Landeskultur gesteigert werden könne,
2. Maßregeln zu treffen, welche verhindern, daß in der Leistungsfähigkeit der Bodenkreditanstalt Störungen im Geldverkehr eintreten, und zu dem Zwecke die bei der Oldenburgischen Landesbank ruhenden Staatsmittel in größerem Umfang als dies bisher der Fall gewesen sei, und besonders in solchen Zeiten, wo die Geldbeschaffung auf Schwierigkeiten stößt, der Anstalt zur Verfügung zu stellen, bezw. in Schuldverschreibungen der Anstalt anzulegen,

gemeinsam zur Berathung.

Abg. **Funch:** Es sei schon des öfteren betont worden, daß die Erwartung, die man an die Bodenkreditanstalt geknüpft habe, sich nicht erfüllt hätte. Die Regierung hätte mehr Rücksicht auf die Wünsche der beteiligten Kreise nehmen müssen. Er hätte gehofft, daß aus dem Ausschuß bestimmte Anträge hervorgehen würden. Der Bericht weise allerdings auf die Wünsche hin und er hoffe, daß die Regierung sich recht eingehend damit beschäftigen werde. Gerade auf den Amortisationszwang seien so große Hoffnungen gesetzt und darauf, daß zu größeren Meliorationen Mittel angeliehen werden könnten. Es sei jetzt Pflicht der Regierung, den im Antrage *N* 2 ausgedrückten Wünschen nachzukommen und Vorschläge zu machen.

Abg. **Gramberg:** Der Abg. Funch habe bedauert, daß der Finanzausschuß nicht bestimmte Vorschläge gemacht habe. Das sei jetzt nicht an der Zeit, erst müsse die Anstalt über die Krisis hinweg und wieder in einem besseren Zustand sein.

In der Vorlage sei es aufgefallen, daß die Summen,

um die es sich handele, gar nicht angegeben seien. Es habe hier ein staatliches Institut die Befugniß, Mittel in unbegrenztem Umfange auszugeben, da sei es nachtheilig, wenn der Landtag so wenig Einwirkung auf diese Anstalt habe. Der Landtag könne kaum rechtzeitig eine Aenderung vorschlagen, dazu sei seine Zeit viel zu sehr beschränkt und im Winter sei der Geldmarkt gewöhnlich nicht günstig. In Weimar, dessen Einrichtungen uns als Muster gedient, ernenne der Landtag zwei ständige Kommissare zur Ueberwachung und mit dem Rechte, jederzeit Einsicht von den Büchern und Akten der Anstalt zu nehmen, sowie Auskunft über die Geschäfte einzufordern. Es sei zu bedauern, daß man hier nicht eine ähnliche Einwirkung getroffen. Nach dem Gesetz ständen drei Personen an der Spitze, jedoch glaube er nicht, daß die allgemeine Lage der Anstalt von allen Dreien in gemeinsamen Sitzungen recht gründlich erörtert würden. Sonst hätte doch bei dem billigen Zinsfuß die Kündbarkeit beseitigt werden müssen. In Weimar sei das doch schon lange geschehen. Man habe dort bei den Berathungen sich dahin geäußert, daß je niedriger der Zinsfuß, um so größer die Wahrscheinlichkeit sei, daß die Pfandbriefe gekündigt würden. In der langen Zeit des niedrigen Zinsfußes sei es unserer Anstalt ein Leichtes gewesen, diesen niedrigen Zinsfuß ihren Darlehensnehmern dauernd zu sichern, dann wären jetzt mehr Mittel da und die Anstalt stände sich besser.

Es sei überhaupt zu umständlich, Geld von der Anstalt zu bekommen, da müßten zu viel Formalitäten erfüllt werden. Es sei zu spät, das Geld erst dann auszusahlen, wenn die eingetragenen Urkunden vorgelegt würden. Auch die Vermittlung durch das Amt führe zu Schwierigkeiten. Die Schwerefalligkeit des Apparates lasse sich dadurch vermindern, wenn man Vertrauenspersonen mit der Vermittlung beauftrage, die kleine Provision komme dabei nicht in Betracht.

Regierungskommissar **Buchholz:** Es sei kein Zwang, die Vermittlung des Amtes in Anspruch zu nehmen zur Stellung der Anträge. Diese würden sehr häufig durch Auktionatoren und dergleichen eingebracht. Dann wende man sich allerdings an das Amt, um Auskunft über die Kreditfähigkeit des Antragstellers zu erhalten. Jedoch sei gerade das Amt für die kleinen Leute sehr von Vortheil, dasselbe besorge doch die Vermittlungskosten frei.

Die Auszahlung der Valuta sei früher meistens schon vor Empfang des Hypothekenbriefes erfolgt. Jetzt habe man allerdings infolge der Einführung des B.-G.-B. Bedenken in dieser Beziehung, jedoch hoffe er, dieselben beseitigen zu können, um die altgewohnte Praxis fortzusetzen.

Die konstitutionellen Bedenken, daß die Anstalt unbegrenzte Befugniß habe, Gelder aufzunehmen, für welche der Staat hafte, seien ja vielleicht berechtigt. Aber eine andere Regelung sei nicht möglich. Sollte der Landtag oder die Landwirthschaftsgesellschaft das Bedürfniß haben, an der Verwaltung der Bodenkreditanstalt mitzuwirken, so ließe sich darüber reden, bis jetzt sei jedoch ein Bedürfniß noch nicht vorhanden gewesen.

Was die Unkündbarkeit der Schuldverschreibungen angehe, so gebe er zu, daß mit der Einführung derselben eher hätte begonnen werden können, ein direktes Bedürfniß dazu

habe aber nicht vorgelegen, da man bis zum letzten Jahre mit den kündbaren Papieren recht gute Geschäfte gemacht habe und erst jetzt Kündigungen erfolgt seien.

In Bezug auf das Ausleihgeschäft seien im Ausschußbericht eingehende Ausführungen gemacht und die Staatsregierung werde gewiß Anlaß nehmen, die Angelegenheit nach der im Bericht angedeuteten Richtung in Erwägung zu ziehen.

Er müsse zugeben, daß die Erwartungen, die man 1883 bei der Gründung der Anstalt gehabt habe, nicht ganz erfüllt seien. Es sei aber die Frage, ob es immer berechnete Erwartungen gewesen seien. Und hier wären noch starke Zweifel am Platze. Als Ersatz für die Unkündbarkeit sei der Amortisationszwang eingeführt. Diese Form des Kredites habe sich überall nur sehr allmählich eingebürgert. Da die Bodenkreditanstalt ohne Kapital ins Leben getreten sei, sei man auf einen Vorschuß der Ersparungskasse angewiesen gewesen, den man zu 4% habe verzinsen müssen. Da habe die Anstalt für ihre Darlehen nothwendigerweise zu Anfang 4½% fordern müssen. Das sei natürlich für die Anstalt nicht gerade von Vortheil gewesen. Später sei es gelungen, Schuldverschreibungen für 3½% unterzubringen und man habe den Zinssatz auf 4% ermäßigen können. Gleichzeitig aber habe die Spar- und Leihbank in großen Bekanntmachungen den Zinssatz ihrer Hypotheken auf 3½% herabgesetzt und man habe wieder das Nachsehen gehabt. Als die Anstalt dann auch auf 3<sup>8</sup>/<sub>10</sub>% heruntergegangen sei, habe die Ersparungskasse eine Summe bis zu 2 Millionen Mark verfügbar gehabt, die sie jetzt für 3<sup>5</sup>/<sub>10</sub>% ausgeben hätte. Erst nachdem diese Summe aufgebraucht sei, habe der größere Grundbesitz sich an die Anstalt gewandt. Dann seien die Geschäfte ganz gut gegangen.

Wenn die Anstalt noch nicht genügend bekannt sei, so solle dem abgeholfen werden, vielleicht durch eine Broschüre oder dergleichen. Jedoch seien statistische Notizen mit Empfehlungen der Anstalt halbjährlich auch früher schon veröffentlicht und an die Tagesblätter geschickt. Ob letztere dieselben stets aufgenommen hätten, wisse er allerdings nicht.

Er müsse noch darauf hinweisen, daß vor 2 Jahren auf der Centralausschußsitzung der Oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft zu Wildeshausen die Anstalt nicht gerade liebevoll behandelt sei. Da scheine Nachtheiliges über dieselbe verbreitet zu sein, das sei nicht am Platze, wenn auch das Publikum das Recht der Beschwerde habe. Für die Anleihen hätte eine Maximalgrenze eingeführt werden müssen, weil die Mittel in Folge der jetzt unerwartet auftretenden Ansprüche des größeren Grundbesitzes rasch zusammengeschnitten seien. Er habe sich vorgenommen, gegen derartige Veröffentlichungen und Kritiken in Zukunft sensibler zu werden. Sodann seien im Ausschußberichte tadelnder Weise die große Zahl der Gebäudedarlehen hervorgehoben. Aber im Gesetze seien ländliche und Gebäudehypotheken vollständig gleich behandelt, wenn er auch zugeben wolle, daß im Einzelfalle der ersteren der Vorzug zu geben sei.

Schließlich sei noch ein Punkt von großer Wichtigkeit erwähnt, nämlich das Meliorationsdarlehen. Diese Form ließe sich auf dem Papier ganz gut an, sei aber bei uns

noch nie nachgefragt. Es würde der Anstalt sehr angenehm sein, wenn solche Darlehen erwünscht würden. Dieselben beständen darin, daß auf den Grundbesitz, der meliorirt werden solle, Anleihen nach dem Werthe des Grundstückes nach durchgeführter Melioration gegeben würden. Deswegen sei es nöthig, in jedem einzelnen Falle, wenn ein solches Darlehen gegeben werden solle, eine sachverständige Prüfung des Planes vorzunehmen und die Ausführungsarbeiten zu kontrolliren, weil sonst zu leicht erfolglose Anlagen gemacht werden könnten und dann sei das Geld verloren. Diese Kontrolle und die dadurch beengte Bewegungsfreiheit des Empfängers sei vielleicht der Grund, weshalb solche Darlehen nie gewünscht würden. Als er 1883 die Ausführungsbestimmungen gemacht habe, habe er sich in Preußen nach den Erfolgen der durch das Gesetz von 1874 geregelten Landeskulturrentenbanken erkundigt. Es sei aber damals noch keine solche ins Leben getreten. Es möchte daher sein, daß die Ausführungsvorschriften etwas scharf ausgefallen seien. Aber man solle doch Gelegenheit geben, die Ausführbarkeit der Meliorationsdarlehen praktisch zu prüfen.

**Abg. Jürgens:** In den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars habe er eine Darstellung der zur Zeit vorhandenen kritischen Lage in Bezug auf das dringende Bedürfnis nach Befriedigung des Realkredites vermisst. Es sei sehr bedauerlich, daß die Landesanstalt jetzt versage. Dieser Nothstand sei entstanden nicht aus gewagten Spekulationen, sondern in Folge der eigenartigen Einrichtung der Anstalt. Das sei von großer, volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die besten Hypotheken seien zur Zeit für Geld überhaupt nicht zu haben, nicht einmal solche, die die pupillarishe Grenze noch nicht erreichten. Mit Schrecken sehe man dem Maiertermin entgegen. Es sei schade, daß die Leitung der Anstalt nicht über die Schwierigkeiten hinwegzuhelfen vermöge, sie habe es leider nicht verstanden, bei Zeiten den ernstesten Schwierigkeiten zu begegnen. Gerade, weil die Anstalt in Weimar als Muster bei der Errichtung der hiesigen Anstalt gedient habe, hätte man auf deren Umgestaltung durch die Ausgabe von für die Gläubiger nicht kündbaren Pfandbriefen Rücksicht nehmen und nicht erst die Krisis abwarten sollen. Aber die Regierung habe sich auf die hohe Warte gestellt und werde jetzt durch die zeitigen Verhältnisse des Geldmarktes in die böse Wirklichkeit veretzt. Es sei nicht so leicht, Geldgeschäfte zu machen, besonders nicht für Staatsanstalten, wenn man die Bewegungen auf dem Geldmarkte nicht verfolge und unberücksichtigt lasse. So etwas müsse wohl überlegt werden. Er erinnere an eine Aeußerung des früheren Inspektors, die Pfandbriefe seien so gesucht, daß sie nie unter pari kämen. Damit habe man sich getröstet, jetzt zeige es sich aber, daß es mit dem Kurse der Pfandbriefe nicht so weit her gewesen sei. Es sei kein Markt dafür da, ebensowenig wie für die Oldenburger Anleihen. Dafür müsse die Regierung sorgen.

Der Herr Regierungskommissar habe erwähnt, es seien in Wildeshausen nachtheilige Nachrichten über die Anstalt verbreitet worden. Er sei selbst zugegen gewesen und habe dort auch gesprochen, es sei aber weiter nichts gesprochen worden, als was auch im Ausschußberichte niedergelegt sei.

Sei das denn nachtheilig? Das Recht der Kritik müsse doch gewahrt bleiben. Man habe auch davon gesprochen, ob die Beleihungsgrenze zu eng gezogen sei. Eine mißachtende Kritik sei absolut nicht geübt worden, jeder würde gern helfen, wenn nur die Regierung die schwachen Kräfte annehmen wolle.

Denn solle die Garantie des Staates ein Hemmiß für die Verwaltung bilden? Nein, thatsächlich sei das nicht der Fall. Die Beleihungsgrenze sei eben so eng gezogen, daß ein Verlust gar nicht möglich sei.

Der Staat müsse energisch eingreifen, um die Schwierigkeiten zu beseitigen und müsse besonders Rücksicht nehmen auf den Antrag *N<sup>o</sup> 2*, 2. des Ausschusses. Wo das Staatsinteresse berührt würde, da müsse das Interesse einer einzelnen Bank zurücktreten. In der Landesbank lägen doch genügend flüssige Mittel, die man angreifen könne, um über die augenblickliche Noth hinwegzukommen.

Gerade die vorhin vom Herrn Regierungskommissar erwähnte Entwicklung des Zinsfußes hätte der Regierung die Augen öffnen und sie von ihrer hohen Warte herunterreißen müssen. Jetzt sei leider die rechte Zeit versäumt.

Reg.-Komm. **Bucholtz**: Es sei ihm gar nicht eingefallen, der Landwirthschafts-Gesellschaft das Recht der Kritik streitig zu machen. Im Gegentheil, es sei recht wünschenswerth, wenn man auf Fehler aufmerksam mache. Seine Aeußerung bezüglich der Vorgänge in Wildeshausen beruhten auf Zeitungsberichten, die anscheinend nur das für die Anstalt Nachtheilige gebracht hätten. Er sei jetzt vom Abg. **Jürgens** aufgeklärt.

Wenn man der Regierung den Vorwurf mache, sie habe nicht rechtzeitig nach dem Vorgange an Weimar eine Aenderung bewirkt, so könne er nur sagen, daß vor Errichtung der Anstalt ein Kommissar nach Weimar geschickt sei, derselbe sei voll Begeisterung für die dortigen Einrichtungen zurückgekommen. Man habe doch nach 3 Jahren nicht gleich wieder eine Aenderung eintreten lassen können, man habe doch auch hier erst Thatfachen abwarten müssen.

Die Ausleihgrenze sei jetzt wieder auf 3000 *M.* erhöht worden. Hoffentlich lasse sich eine Anleihe ermöglichen, so daß die Grenze noch weiter hinausgesetzt werden könne.

Abg. **v. Hammerstein**: Der Herr Regierungskommissar habe von der bedauerlichen Konkurrenz der Ersparungskasse gesprochen. Diese Auffassung müsse er als unrichtig im volkswirtschaftlichen Interesse bezeichnen. Besonders in Birkenfeld lägen die Verhältnisse sehr ungünstig. Da sei nur eine staatliche Sparkasse, welche immer noch viele Hypotheken mit 5% habe. Die Regierung halte den Zinsfuß möglichst hoch und suche die Spar- und Darlehnskassen-Vereine zu bekämpfen. Das gehe jedem volkswirtschaftlichen Prinzip entgegen. Er wolle hoffen, daß die Staatsregierung der Regierung in Birkenfeld es recht nahe ans Herz lege, nicht so sehr auf das staatsfiscalische Interesse zu sehen, gegenüber dem volkswirtschaftlichen.

Abg. **Funch**: Wenn die Angelegenheit betreffs Wildeshausen auch erledigt sei, so wolle er doch darauf hinweisen, daß der Herr Regierungskommissar der Landwirthschafts-Gesellschaft das Recht der Kritik zugestanden habe. Die Bodenkreditanstalt sei verbesserungsfähig und er bitte den Herrn

Regierungskommissar, der auch ein Mitglied der Landwirthschafts-Gesellschaft sei, doch bei der nächsten Gelegenheit, wo wiederum über die Bodenkreditanstalt verhandelt werde, im Centralauschuß der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft oder Landwirthschaftskammer zu erscheinen.

Reg.-Komm. **Bucholtz**: Dem Abg. v. Hammerstein gegenüber müsse er betonen, daß er habe sagen wollen, daß die Bodenkreditanstalt jedesmal das Schicksal gehabt habe, bei ihren Preisherabsetzungen von konkurirenden Instituten übertroffen zu werden. Er habe nicht gemeint, daß eine Zinsherabsetzung in volkswirtschaftlicher Beziehung ungünstig wirke.

Abg. **Meyer** (Holte): Alle Vorredner hätten den Bericht und die Anträge des Ausschusses wohlwollend kritisiert und mit Bedauern hätte er konstatiren müssen, daß vom Regierungstisch keine bestimmte Erklärung erfolgt sei auf den Antrag *N<sup>o</sup> 2*, 2. des Ausschusses. Er bitte dringend, denselben nicht unbeachtet zu lassen und ihn in kürzester Zeit in Erwägung zu ziehen, denn wer bald hilft, hilft doppelt!

Was die Bodenkreditanstalt als Kreditinstitut hinsichtlich der Ausführung von Meliorationen angehe, so möge man sich doch an der sächsischen Anstalt ein Muster nehmen. Der Ausschußbericht weise ja darauf hin, dieselbe hätte ein ansehnliches Vermögen erworben, ohne irgend einen Zuschlag zum Reservefonds.

Was die Aeußerung in Wildeshausen bzgl. der Reorganisation der Anstalt angehe, so könne er nur die Ausführungen des Abg. **Jürgens** bestätigen. Er sei auch bei der Versammlung zugegen gewesen und habe dort die Gelegenheit zuerst angeregt und einen Antrag an die General-Versammlung der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft gerichtet. Ihm, als einem Verehrer der Anstalt, an deren Entstehen er ja bereits mitgewirkt habe, liege selbstredend alles ferner, als ein Uebelwollen gegen die Anstalt, was ja aber nicht ausschließe eine Verbesserung und gedeihliche Weiterentwicklung derselben anzustreben. Er hoffe, daß die Ausschußanträge der Anstalt zum Segen reichen würden! —

Die Ausschußanträge *N<sup>o</sup> 1* und *N<sup>o</sup> 2* werden angenommen.

### III. Bericht des Justizauschusses über die Vorlage, betreffend Neubildung des Staatsgerichtshofes.

Das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. **Burlage**: Auf Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung habe der Landtag die Mitglieder und Ersatzrichter des Staatsgerichtshofes neu zu wählen. Es seien Zettel vertheilt worden, die natürlich nur einen Vorschlag enthielten. Nach der Anlage III zum Staatsgrundgesetze sei die Wählbarkeit an die Bedingung geknüpft, daß die zu Wählenden

1. Richter des Großherzogthums,
2. über 30 Jahre alt und
3. keine Mitglieder des Landtags seien.

Die Wahl habe gemäß der Geschäftsordnung schriftlich zu erfolgen.

Als Mitglieder werden gewählt:

1. Herr Geh. Justizrath Niemöller mit 33 Stimmen,

